

Zuletzt aktualisiert: **10.04.2013 um 05:10 Uhr**

## Pistenrowdy wird nicht mehr verfolgt

Eine zehn Jahre alte Schülerin wurde auf der Skipiste niedergemäht und dabei schwer verletzt. Der mittellose Täter, ein Ausländer, ist nach der Tat untergetaucht. Die Eltern des Unfallopfers bleiben auf den Kosten sitzen.



Foto © APA/Parigger (Symbolbild)

Die zehnjährige Tochter unserer Leser wurde beim Skifahren auf der Turrach von einem slowenischen Pistenrowdy "rücksichtslos niedergemäht", wie die Mutter erzählt. Zwei gebrochene Schlüsselbeine, eine schwere Gehirnerschütterung, Abflug mit dem Rettungshubschrauber in die Unfallchirurgie waren die Folge und ein Riesenglück im Unglück: "Es blieben keine Dauerschäden, unser Kind ist physisch wieder völlig gesund", so die Frau, deren Vertrauen in unseren Rechtsstaat bei diesem schrecklichen Erlebnis aber einen gewaltigen Knacks erlitten hat. "Wir durften die Hubschrauberkosten von 3800 Euro bezahlen, mussten uns für das Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung einen Anwalt nehmen. Im Vertrauen auf die Justiz, weil wir überzeugt waren, dass das alles und zusätzlich noch Schmerzensgeld ohnehin vom Verursacher bezahlt werden muss", berichtet sie weiter.

Doch diese Erwartung wurde herb enttäuscht. Der Verursacher des Unfalls sei in Slowenien in Sicherheit, komme zu keiner Gerichtsverhandlung, weil er krank ist oder sein Auto kaputt ist. "Nun

wurde das Verfahren eingestellt, weil der Mann in der Schweiz abgetaucht sein soll", versteht die Mutter die Justiz nicht mehr.

"Die strafrechtliche Verfolgung bei Delikten wie diesem, einer schweren Körperverletzung, obliegt der Staatsanwaltschaft. Als Beteiligter hat man nur sehr geringen Einfluss, der Anschluss des Verletzten im Strafverfahren als Privatbeteiligter kann zu einem symbolischen Zuspruch von Schadenersatz führen, was möglicherweise einen Vorteil für das Zivilverfahren bringt", erklärt der Klagenfurter Versicherungs- und Schadenexperte Reinhard Jesenitschnig und folgert: "In der vorliegenden Causa wurde das Strafverfahren offensichtlich ruhend gestellt, weil der Beschuldigte nicht greifbar ist!"

Zivilrechtliche Ansprüche seien davon unberührt, müssten aber auf eigene Gefahr durchgesetzt werden. Das sei bei ausländischen Schädigern sehr schwierig. "Aber auch bei inländischen Schädigern ist das Problem der Durchsetzbarkeit dann gegeben, wenn diese kein Vermögen und keine Haftpflichtversicherung haben", so Jesenitschnig.

## **Kostenrisiko**

Eine Rechtsschutzversicherung könnte dabei hilfreich sein, weil sie das Kostenrisiko übernimmt, wenn man mit der Durchsetzung keinen Erfolg hat. Gerade in einem Fall der Durchsetzbarkeit von Schadenersatzansprüchen über die Staatsgrenzen hinaus könne sie wertvolle Hilfe leisten. "Eine Garantie, dass berechtigte Ansprüche auch einbringlich gemacht werden können, ist aber auch diese Versicherung nicht", warnt der Experte.

"Wir haben nun eine Unfallversicherung, die nicht nur Bergungskosten übernimmt, sondern auch bei Invalidität zahlt", berichtet die Mutter des Opfers und regt eine Haftpflichtversicherung bei Skiliftkarten an.

## **PETER FILZWIESER**

### **Haftpflichtversicherung bei der Liftkarte?**

**Eine verpflichtende** Haftpflichtversicherung beim Kauf einer Liftkarte wäre im Prinzip möglich. Sie würde pro Kunde zwar nur ein paar Cent kosten, ist aber laut dem Versicherungsexperten Reinhard Jesenitschnig nicht realistisch.

**Diese Versicherung** müsste personalisiert sein, das heißt, auf Name und Adresse des Versicherten lauten, damit wäre ein gewaltiger administrativer Aufwand gegeben, mit dem keine Liftgesellschaft - und wohl auch kein Skifahrer - zu tun haben will.

Die Liftkarten würden, wenn auch nur geringfügig, teurer werden.

Viele Doppelversicherungen wären die Folge, weil in Österreich praktisch in jeder Haushaltsversicherung eine Privathaftpflicht inkludiert ist, die auch das Risiko einer privaten Sportausübung abdeckt.